

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 116 (1990)
Heft: 33

Artikel: Ein Montag in Bern
Autor: Sautter, Erwin A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-612693>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Montag in Bern

VON ERWIN A. SAUTTER

Es ging um eine Bagatelle an diesem 30. Juli, einem Montagmorgen. Die Frage war, in welchen Kantonen der 1. August als gesetzlicher Feiertag gelte. Ich hätte die Antwort gern von offizieller Stelle gehört, denn durch die Lektüre eines Artikels im Wochenprogramm *Züritip* des *Tages-Anzeigers* vom 27. Juli 1990 war ich etwas verunsichert worden. Da stand nämlich geschrieben, dass der 1. August nur in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Tessin «zum ganztägigen, kantonalen Feiertag» avanciert sei. Nicht genug: In der Montagsausgabe des *Sport* vom 30. Juli machte die Redaktion der Fachzeitung ihre Leser darauf aufmerksam, dass die nächste Ausgabe erst am 3. August erscheinen werde, da «der 1. Au-

gust in *vielen* Kantonen gesetzlicher Feiertag sei». Sind denn drei von 26 viel? Aber sind es denn wirklich nur drei Kantone, die vom schweizerischen Nationalfeiertag mehr halten als die übrigen Stände?

Suchaktionen

Ich rief also Bern an. Das Departement des Innern schien die richtige Adresse zu sein. Beim Departementsvorsteher und Generalsekretariat klingelte es über die Nummer 61 91 11 so nach der ersten Kaffeepause. Nach Zustandekommen der Verbindung trug ich der Dame meinen Wunsch nach möglicher Auskunft über die Kantone vor, die den 1. August als gesetzlichen Feiertag proklamieren. «Einen Moment bitte!»

«Sind Sie noch da?» Ich war.

«Einen Moment bitte!» – «Sind Sie noch da?» Ich war.

«Einen Moment bitte!» – Nach etwa sieben vergeblichen Suchaktionen geriet ich schliesslich in Kontakt mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, das für diese heikle Frage an einem gewöhnlichen Montagmorgen zuständig schien. Der Sektionschef Flückiger wisse bestimmt Bescheid, sei aber im Augenblick besetzt. Doch da sei noch die Nummer der Frau Herren, die ich direkt über 61 28 58 erreichen könne, wenn es mir nichts ausmache, von Zürich aus zurückzurufen.

Weil Bern besetzt war, machte ich den 111er-Test und siehe, es kam nicht die Platte «Der Auskunftsdiest ist überlastet ...», sondern live die Stimme einer netten Dame, die in ihrem Computer zwar auch keine Hinweise auf die Kantone fand, die am 1. August ihre Einwohner gesetzlich zum Nichtstun – wenigstens bis zu den abendlichen Lustbarkeiten – anhalten.

«Keine Ahnung!»

Doch die 111-Frau wusste die Nummer des Bundesamtes für Statistik in Bern – 031/61 86 60 –, wo neben statistischen Auskünften bestimmt auch Daten über die gesetzlichen Feiertage in der Schweiz erhältlich seien. Ein Herr Dürmüller schien ob der ausgefallenen Frage am Montagmorgen aus allen Wolken zu fallen: «Das kann ich Euch gar nicht sagen; ich habe keine Ahnung – wirklich, ich habe keine Ahnung, wer das wüsste!»

Also zurück zum EVD ins Bundeshaus-Ost, wo Frau Herren Bescheid wisse. «Ge-

setzliche Feiertage? – Ja, aber wo finde ich das?» Dann plötzlich fiel der Batzen: im Arbeitsgesetz!

Die Konsultation und journalistische Recherche ergab, dass neben Schaffhausen, wo der Bundesfeiertag im Kalender seit 25 Jahren rot markiert ist, auch die Kantone Tessin, Zürich und Thurgau den 1. August als gesetzlichen Feiertag kennen.

NB: Im alljährlich von der Swissair herausgegebenen Verzeichnis der «Public holidays around the world», das eine Übersicht zu den Feiertagen in über 160 Ländern vermittelt, findet sich nur beim schweizerischen Nationalfeiertag in Klammern der Hinweis «partly observed» (teilweise beachtet). Dass dieses «teilweise» sich nur auf vier von 26 Ständen bezieht, verschweigt des Verfassers Höflichkeit. Sonderfall Schweiz!

Mitteilung der Steuerbehörde

In der Beilage zur Steuererklärung hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Der falsche Satz lautet folgendermassen: «Die in Abschnitt 6 Ziffer 3 ausgewiesenen Abzüge, welche durch den in der letzten Steuererklärung in der folgenden Kolonne aufzuführen resp. zu übertragen sind, können auf dem Beilageblatt 8 nur dann noch einmal aufgeführt werden, wenn sie, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, den durch die notwendigen, im kantonalen Recht verankerten Grundsätze (siehe Abschnitt 12 «Abzüge») nicht widersprechen (gemäss Verordnung vom 11.9.1934), das heisst, nicht durch mitverdienende Ehegatten oder in verwandtschaftlicher Beziehung stehen, im gleichen Familienverband lebende, im Erwerbsleben stehende Personen (falls diese nicht eine eigene Steuererklärung ausfüllen), deren Abzüge die erlaubten Höchstbeträge nicht überschreiten und in diesem Falle nicht abzugsberechtigt sind (auf die Ausnahmen weisen wir im nächsten Abschnitt hin), insofern sie nicht fristgemäß ein Gesuch um Erlass der Abzüge an die zuständige Steuerbehörde eingereicht haben.»

Mitteilung der Steuerbehörde: Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen, da selbst der Verfasser den Sinn nicht mehr rekonstruieren kann.

André Baur

Loch Ness in der Schweiz!

Die Schweiz hat ihr eigenes Loch-Ness-Ungeheuer. Anscheinend lebt das Tier im unterirdischen Höhlensystem des Zürichsees. Wie Augenzeugen berichteten, tauchte es letzte Woche aus dem sogenannten «Sommerloch» auf und schwamm auf das Ufer zu. Es näherte sich einigen Badegästen und stöhnte: «Saure Gurken!» Nachdem die Anwesenden einige Dosen saure Gurken aufgetrieben und dem Ungeheuer in den Schlund geworfen hatten, tauchte dieses wieder unter und wurde seither nicht mehr gesehen.

Experten wiesen heute darauf hin, dass der Wissenschaft dieses sogenannte «Sommerloch-Phänomen» bekannt sei. Ein Sommerloch-Kenner erklärte, Spezialisten würden jedes Jahr zu gewissen Zeiten einen grösseren Vorrat saurer Gurken anlegen, welche dem Ungeheuer bei seinem Auftauchen versuppt würden. Er lieferte auch gleich einen Beweis dafür.

Sie haben ihn soeben gelesen.

Willi Naf